

**Beschlussvorlage**

**2009-2014/Bau-065**

**Status: öffentlich**

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 13.04.2011

**Betreff:**

Reinigung von Glascontainerstandplätzen in Genthin

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
02.05.2011	Bau- und Vergabeausschuss				

**Ergebnis der Abstimmung:**

beschlossen

abgelehnt

**Beschluss:**

Im Ergebnis der Abwägung wird beschlossen, diese freiwillige Leistung nicht zu übernehmen und diese beim Landkreis in entsprechender Zuständigkeit zu belassen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Für die Entsorgung von Altglas (DSD) ist der Landkreis Jerichower Land (LK) zuständig.

Gleichermaßen betrifft das die Reinigung und Unterhaltung der Glascontainerstandorte in den Gemeinden.

Aus Kapazitätsgründen, so teilt der LK aktuell mit, kann die Reinigung und Unterhaltung nicht mehr durch Personal des LK gesichert werden. Demnach müsste die Leistung ausgeschrieben werden, oder die Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinden erfolgen. Letztere Möglichkeit wird vom LK favorisiert, wegen des örtlichen Bezugs. Über Vereinbarung möchte der LK ab dem 01.07.11 die Leistungserfüllung an die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden sollen dazu über den LK eine finanzielle Zuwendung pro Stellplatz und Jahr in Höhe von rund 326,25 € erhalten. Bei derzeit 41 Stellplätzen in Genthin wären das 13.376,25 € (anteilmäßig, ab dem Zeitpunkt der Erfüllung)

Die Leistungserfüllung ist hinsichtlich des Umfangs nicht sicher zu definieren, da der Reinigungsbedarf bzw. der Verschmutzungsgrad nicht vorhersehbar ist und nicht davon auszugehen ist, dass ein Reinigungsgang im Monat ausreichend ist.

Da auch die Unterhaltung, sprich Reparaturen und bauliche Herrichtung über die o.a. Summe grundsätzlich zu finanzieren ist, ist die Kostendeckung infrage zu stellen, unabhängig davon, ob Bauhofpersonal eingesetzt wird, oder auch die Gemeinde Dritte über Ausschreibung bindet.

Weiterhin muss Beachtung finden, dass das Bauhofpersonal vordringlich Pflichtaufgaben zu erfüllen hat und bereits damit ausgelastet ist.

Eine Verpflichtung zur Übernahme dieser freiwilligen Leistung besteht nicht.

Sieht sich eine Gemeinde dazu nicht in der Lage, so wird der LK diese Aufgabe weiter wie bisher vornehmen.

Da eine kostendeckende Leistungserfüllung für die Aufgaben des Landkreises nicht nachzuweisen ist, sollte die Stadt bei unausgeglichenem HH keine freiwilligen Leistungen übernehmen, die u.U. zu zusätzlichen finanziellen und materiellen Anforderungen führen.

Um Entscheidung wird gebeten.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/Bau-065		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus:   Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiterin, Frau Maiwald Datum           13.04.11	Kämmerei Datum           .....	